



Nachhaltig handeln
Baden-Württemberg



Den fairen Faden aufnehmen

Wegweiser für eine nachhaltige Beschaffung von Arbeitskleidung



Nachhaltigkeitsstrategie
Baden-Württemberg
Büro für kommunale
Nachhaltigkeit der LUBW



Baden-Württemberg

Herausgeber

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg,
Kernerplatz 9, 70182 Stuttgart, Telefon 0711 126-0,
www.um.baden-wuerttemberg.de

LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg,
Postfach 10 01 63, 76231 Karlsruhe, Telefon 0721 5600-0, www.lubw.baden-wuerttemberg.de

Bearbeitung

Öko-Institut e.V., Postfach 17 71, 79017 Freiburg, www.oeko.de
Britta Stratmann, Dr. Jenny Teufel, Jens Gröger

Redaktion

LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg,
Referat Nachhaltigkeit, Ressourcenschonung

Umschlaggestaltung

ÖkoMedia GmbH, www.oekomedia.com

Titelbild

© Philipp Stolzenberg/PIXELIO

Stand

Juli 2014

Hinweis

Die einzelnen Schritte zur nachhaltigen Beschaffung sind in Kapitel drei der Arbeitshilfe für den umweltfreundlichen und sozialverträglichen Einkauf in Kommunen „Nachhaltige Beschaffung konkret“ beschrieben (www.lubw.baden-wuerttemberg.de > Nachhaltigkeit > Themen).

Inhalt

1	Warum nicht alle Kleidung nachhaltig ist	2
2	Festlegung des Beschaffungsgegenstandes	3
3	Erstellung der Vergabeunterlagen	4
3.1	Leistungsbeschreibung.....	4
3.2	Klauseln für die Auftragsdurchführung	5
4	Bewertung	6
5	Einblick in die Praxis.....	6
6	Weiterführende Informationen	8
6.1	Allgemein	8
6.2	Siegel.....	8
Anhang 1 – Mindestkriterien		10
a.	Fasern	10
b.	Beschichtungen, Laminierungen und Membranen	12
c.	Anforderungen an das Endprodukt	12
Anhang 2 – Bietererklärung		13

1 Warum nicht alle Kleidung nachhaltig ist

Baumwolle ist eine Naturfaser, die strapazierfähig, reißfest und äußerst widerstandsfähig gegen Hitze und Laugen ist. Sie ist damit auch bei starker Benutzung und häufiger Reinigung sehr langlebig. Obwohl Baumwolle ein Naturprodukt ist, verursacht ihre Herstellung erhebliche Umweltbelastungen.

So werden für den konventionellen Baumwollanbau 25 Prozent der weltweit verwendeten Insektizide eingesetzt. Dieser massive Einsatz vernichtet nicht nur Schädlinge, sondern auch zahlreiche Nützlinge und wichtige Bodenlebewesen. Außerdem belasten die Giftstoffe Flüsse, Seen, Grundwasser und die Arbeiterinnen und Arbeiter auf den Feldern. Die Weltgesundheitsorganisation schätzt, dass beim Baumwollanbau jedes Jahr 28.000 Menschen weltweit an Pestizidvergiftung sterben.

Allein für ein einfaches Baumwoll-T-Shirt werden rund 150 Gramm synthetischer Dünger und Pestizide auf dem Acker versprüht und bis zu 2 000 Liter Wasser benötigt. Für die ohnehin schon trockenen Baumwollanbauggebiete in China, Indien, den USA und Usbekistan bedeutet dies, dass die Böden versalzen können und der Grundwasserspiegel sinkt.

Beim Anbau von Biobaumwolle aus kontrolliert biologischem Anbau (kbA) wird vollständig auf den Einsatz von chemischen Düngemitteln und Pestiziden verzichtet. Anders als bei Biolebensmitteln sind jedoch bei Textilien Aussagen wie „bio“, „öko“ oder „organic“ nicht geschützt. Gesetzlich geschützt und kontrolliert ist nur der Begriff „kbA“ für den „kontrolliert biologischen Anbau“ der Rohstoffe wie Baumwolle und Leinen oder „kbT“ für die „kontrolliert biologische Tierhaltung“ bei Schaf- bzw. Schurwolle.

Auch die Herstellung von synthetischen Textilfasern, z. B. Polyester, ist mit hohen Umweltauswirkungen verbunden. Die Produktion benötigt Erdöl und bei der Veredlung werden Energie, Wasser und umweltbelastende Chemikalien eingesetzt. Dies wiederum führt zu großen Mengen an Abwasser und Luftverschmutzung.

Unter Umweltsichtpunkten sind weder Naturfasern noch synthetische Textilfasern eindeutig zu bevorzugen. Aus beiden Fasern lässt sich jedoch Kleidung herstellen, die hohe ökologische Ansprüche erfüllt. Wesentlich für ein nachhaltiges Produkt sind auch die sozialen Bedingungen, unter denen die Kleidung hergestellt wird. Nach Angaben der „Clean Clothes Kampagne“ liegt in der internationalen Bekleidungsindustrie der Lohnanteil bei T-Shirts im Schnitt bei ca. 1 Prozent.

Denn unsere Textilien werden meist in asiatischen Billiglohnländern produziert, wo soziale Mindeststandards häufig keine Rolle spielen. Das bedeutet: Keine existenzsichernden Löhne. Dies führt zu vielen Überstunden und Kinderarbeit. Die Arbeitsverhältnisse sind unsicher, die Arbeitsbedingungen ungesund und gefährlich. Elementare Arbeitnehmerrechte wie Vereinigungsfreiheit und Gewerkschaften werden verweigert. Arbeitsbelastungen und Arbeitszeiten sind extrem.

Im April 2013 starben beim Einsturz einer Textilfabrik in Bangladesch mehr als 1100 Menschen, die dort für einen Hungerlohn arbeiteten. Alleine in diesem Land arbeiten in rund 5000 Textilfabriken etwa 4 Millionen Menschen unter meist extrem unsicheren und oft menschenunwürdigen Arbeitsbedingungen. 80 Prozent von ihnen sind Frauen, meist Analphabetinnen. Sie mieten winzige Zimmer in der Hauptstadt Dhaka und schicken den Großteil der Löhne an ihre Familien. Nach China ist Bangladesch der zweitgrößte Textilexporteur der Welt. Auch in anderen asiatischen Billiglohnländern sind die Bedingungen ähnlich.

Um Sozialstandards bei der Produktion zu gewährleisten, gibt es eine Reihe von Siegeln und Zertifizierungen, die die Einhaltung sozialverträglicher Bedingungen und Mindeststandards bei der Herstellung und in der Produktionskette sicherstellen sollen. Diese Mindeststandards sind in den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) dokumentiert.

Die ILO-Kernarbeitsnormen

Die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) beruhen auf acht internationalen Übereinkommen. Ihre Einhaltung bedeutet, dass bei der Auftragsausführung, insbesondere bei der Herstellung der zu liefernden Ware,

- keine Zwangsarbeit einschließlich Sklaven- und Gefängnisarbeit entgegen dem Übereinkommen **Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit** vom 28. Juni 1930, (BGBl. 1956 II, S. 641) und dem Übereinkommen **Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit** vom 25. Juni 1957 (BGBl. 1959 II, S. 442) geleistet wird;
- allen Arbeitnehmern/-innen das Recht, Gewerkschaften zu gründen und ihnen beizutreten sowie das Recht auf Tarifverhandlungen entsprechend dem Übereinkommen **Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes** vom 9. Juli 1948 (BGBl. 1956 II, S. 2073) und dem Übereinkommen **Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen** vom 1. Juli 1949 (BGBl. 1955 II, S. 1123), gewährt wird;
- keine Unterscheidung, Ausschließung oder Bevorzugung, die auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, des Glaubensbekenntnisses, der politischen Meinung, der nationalen Abstammung oder der sozialen Herkunft entgegen dem Übereinkommen **Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf** vom 25. Juni 1958 (BGBl. 1961 II, S. 98) vorgenommen wird, die dazu führt, dass die Gleichheit der Gelegenheiten oder der Behandlung in Beschäftigung oder Beruf aufgehoben oder beeinträchtigt wird;
- männlichen und weiblichen Arbeitskräften entsprechend dem Übereinkommen **Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit** vom 29. Juni 1951 (BGBl. 1956 II, S. 24) das gleiche Entgelt gezahlt wird;
- keine Kinderarbeit in ihren schlimmsten Formen entgegen dem **Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit** vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II, S. 1291) und dem Übereinkommen **Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung** vom 19. Juni 1976 geleistet wird.

(Quelle: Beschaffungssamt des Bundesministeriums des Innern, in Klammern findet sich die Umsetzung in deutsches Recht mit Nennung des Bundesgesetzblattes/BGBl.)

Weitere Informationen zu den ILO-Kernarbeitsnormen:

www.ilo.org/berlin/arbeits-und-standards/kernarbeitsnormen/lang--de/index.htm

Eine nachhaltige Beschaffung von Kleidung ist möglich! An den Anbau von Naturfasern, die Herstellung und Ausrüstung von Textilien und an die Arbeitsbedingungen in den Textilfabriken können Mindestanforderungen gestellt werden, die zu nachhaltigen Textilien führen. Wie das geht, zeigt Ihnen dieser Wegweiser. Er führt Sie Schritt für Schritt zu einer nachhaltigen Beschaffung von Arbeitskleidung.

2 Festlegung des Beschaffungsgegenstandes

Je nach Einsatzbereich gibt es verschiedene funktionelle Ausführungen von Arbeitskleidung: von der Wetterschutzkleidung im Abfallentsorgungs- oder im Rettungsdienstbereich bis hin zu umfassender Schutzkleidung vor Infektionen, Brandschutzkleidung, Strahlenschutzkleidung oder Schutzkleidung bei der Entsorgung von verschiedensten Gefahrgütern. Aufgrund des Einsatzes besonderer Chemikalien, z. B. Flamschutzmittel, in der Veredelung von spezieller Schutzkleidung können derzeit für diese keine Umweltanforderungen gestellt werden, da die bisher bestehenden Umweltzeichen für textile Bekleidung den Einsatz dieser oft sehr speziellen Chemikalien ausschließen.

Daher kann mit diesem Wegweiser für die ökologischen Mindest- und Bewertungskriterien nur herkömmliche Arbeitsbekleidung abgedeckt werden. Hierzu zählt Bekleidung wie z. B. T-Shirts, Hosen, Jacken und Wetterschutzkleidung.

Im Rahmen der Beschaffung von Arbeitsbekleidung sollten Sie folgende Punkte beachten und im Vorfeld überlegen:

- Welche Leistungsanforderungen muss die Arbeitsbekleidung erfüllen?
- Welche Ausführungsvarianten sind für die entsprechenden Anforderungen ausreichend?
- Soll eine Bemusterung von Textilien stattfinden? Das Anfordern von Mustern ist insbesondere bei großen Beschaffungsvolumina interessant, um die Qualität von gegebenenfalls unbekanntem Produkten zu überprüfen.
- Ist es möglich, den Bedarf von anderen Dienst- oder Außenstellen zusammenzufassen? Vorteile: Personalsoptimierung, nachhaltiges Wissensmanagement und eine größere Marktmacht der nachhaltigen Beschaffung.

3 Erstellung der Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen beinhalten eine Leistungsbeschreibung sowie Klauseln für die Auftragsdurchführung. In der Leistungsbeschreibung werden die technischen Spezifikationen des Produktes festgelegt, d. h. die Beschreibung der Arbeitskleidung (z. B. Material, Farbe, Funktion wie z. B. „wasserdicht“) und zusätzlich die ökologischen Mindest- und Bewertungskriterien, die an das Produkt gestellt werden. In den Klauseln für die Auftragsdurchführung werden die Anforderungen an die Herstellung der Arbeitskleidung aufgeführt. Dies sind die sozialen Anforderungen, die an die Produktion der Textilien gestellt werden. Der Anbieter muss bereits bei Abgabe eines Angebotes bestätigen, dass er diese Anforderungen bei der Auftragsdurchführung einhalten wird.

3.1 Leistungsbeschreibung

Mindestkriterien

Das Produkt muss folgende, im Anhang 1 näher spezifizierte Mindestkriterien erfüllen:

- Fasern:** Der Anbau/die Produktion der Fasern, die mehr als 5 Prozent des Gesamtgewichts der in einem Erzeugnis enthaltenen Textilfasern ausmachen, darf nicht mit gesundheitlichen, fortpflanzungsgefährdenden oder umweltschädlichen Risiken verbunden sein. Es dürfen dabei weder umweltgefährdende Emissionen in die Luft, den Boden oder das Wasser freigesetzt werden, noch dürfen die Konsumenten oder die Angestellten im Anbau-/Produktionsbetrieb gesundheitlichen Risiken ausgesetzt sein. Andere Fasern, für die keine faserspezifischen Kriterien festgelegt wurden, sind ebenfalls zulässig – mit Ausnahme von Mineralfasern, Glasfasern, Metallfasern, Kohlenstofffasern und anderen anorganischen Fasern (vgl. spezifische Kriterien in [Anhang 1.1](#)).
- Beschichtungen, Laminierungen und Membranen:** Diese dürfen nicht mit gesundheitlichen, fortpflanzungsgefährdenden oder umweltschädlichen Risiken verbunden sein. Es dürfen weder umweltgefährdende Emissionen in die Luft, den Boden oder das Wasser freigesetzt werden, noch dürfen die Konsumenten oder Angestellten im Produktionsbetrieb gesundheitlichen Risiken ausgesetzt sein. Ökologische Risiken, die durch den Einsatz von persistenten Substanzen im Rahmen

des Produktionsprozesses entstehen, sollen durch den Einsatz von innovativen Verfahren minimiert werden (vgl. spezifische Kriterien in Anhang 1.2).

- **Anforderungen an das Endprodukt:** Das Endprodukt darf keine gesundheitlichen, fortpflanzungsgefährdenden oder umweltschädlichen Stoffe enthalten (vgl. spezifische Kriterien in Anhang 1.3).

Nachweis

Der Anbieter muss die Einhaltung der ökologischen Mindestkriterien (vgl. Anhang 1) wie folgt nachweisen:

- Das Produkt ist mit dem EU-Umweltzeichen für Textilerzeugnisse (Kommissionsbeschluss 2014/350/EU) gekennzeichnet. (eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:JOL_2014_174_R_0015)

oder

- die in Anhang 1 weitergehend spezifizierten Mindestkriterien werden mit den dort genannten Nachweismöglichkeiten einzeln nachgewiesen.

Bewertungskriterien

Textilien aus Baumwolle: Der Gewichtsanteil der Baumwollfasern aus kontrolliert biologischem Anbau (kbA) im Endprodukt ist zu benennen. Die ökologische Erzeugung der Fasern muss den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 entsprechen. Textilien aus kbA-Baumwolle werden gegenüber Textilien aus Baumwolle aus konventionellem Anbau bevorzugt.

Nachweis

Der Bieter nennt den Gewichtsanteil der Baumwollfasern aus kontrolliert biologischem Anbau (kbA) – entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 – im Endprodukt. Andere Kriterien, wie z. B. Design, Passform oder Qualität der Textilien, können ebenfalls als Bewertungskriterien herangezogen werden.

3.2 Klauseln für die Auftragsdurchführung

Folgender Absatz wird in die Vergabeunterlagen als Klausel für die Auftragsdurchführung übernommen (Informationen zu den ILO-Kernarbeitsnormen siehe Kasten auf Seite 5):

Die Herstellung der Textilien erfolgt entlang der gesamten Produktionskette unter Einhaltung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO Übereinkommen Nr. 29, Nr. 87, Nr. 98, Nr. 100, Nr. 105, Nr. 111, Nr. 138 und Nr. 182).

Nachweis

Der Anbieter muss die Einhaltung der Klausel für die Auftragsdurchführung wie folgt nachweisen:

- Vorlage einer Zertifizierung der Produkte mit einem der Gütezeichen EU-Umweltzeichen (Textilerzeugnisse), Global Organic Textile Standard (GOTS), Umweltzeichen Blauer Engel (RAL-UZ-154), Fair Wear Foundation (FWF), Fairtrade, IVN Best-Standard oder gleichwertiger Art oder
- Vorlage von geeigneten Nachweisen, aus denen hervorgeht, dass die in der Klausel für die Auftragsdurchführung genannten Bedingungen bei der Herstellung eingehalten werden (z. B. Auditierung der Herstellerbetriebe nach dem internationalen Sozialstandards SA8000 oder vergleichbarer Art) oder

- Abgabe einer Eigenerklärung, soweit es im Ausnahmefall kein Zertifikat bzw. keine inhaltlich entsprechende Bescheinigung unabhängiger Dritter für das angebotene Produkt gibt, in der die Beachtung der Grundprinzipien und Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) bestätigt werden (vgl. [Anhang 2](#)).

4 Bewertung

Die Mindestkriterien (vgl. [Anhang 1](#)) und die Klausel für die Auftragsdurchführung (ILO-Kernarbeitsnormen, vgl. [Anhang 2](#)) sind verpflichtend. Angebote, die diese Anforderungen nicht einhalten, werden von der Auftragsvergabe ausgeschlossen.

Die Bewertung der Angebote erfolgt daher nur nach dem Preis und dem oben genannten Bewertungskriterium (Baumwolle aus kbA). Zusätzlich kann beispielsweise auch das Bewertungskriterium „Design und Passform“ hinzugenommen werden.

Es wird empfohlen eine Nutzwertanalyse durchzuführen, bei der die Angebote anhand von Punkten bewertet werden. Folgender Bewertungsschlüssel wird vorgeschlagen:

Bewertungskriterium	Berechnungsformel für Teilnutzen	Gewichtung
Angebotspreis	Minimalwert * 100 / Bieterwert	60 %
Design und Passform	Schulnote (0, 30, 50, 80, 100 Punkte)	20 %
Anteil Biobaumwolle	Bieterwert * 100 / Maximalwert	20 %

Der Bewertungsschlüssel muss in den Vergabeunterlagen bekannt gemacht werden.

5 Einblick in die Praxis

Die Stadt Ravensburg geht mit gutem Beispiel voran und zeigt, dass die Beschaffung von Arbeitskleidung unter Berücksichtigung sozialer Kriterien möglich ist. Die Feuerwehren im Landkreis Ravensburg – ergänzt um einzelne Feuerwehren aus den Landkreisen Sigmaringen und dem Bodenseekreis – haben sich bereits vor einigen Jahren zu einer „inoffiziellen“ interkommunalen Einkaufsgemeinschaft zusammengeschlossen, um Ausrüstungsgegenstände wie Schutzkleidung, Schläuche, Funk- und Atemschutzgeräte gemeinsam zu beschaffen. Im Rahmen dieser Einkaufsgemeinschaft wurde im Jahr 2009 nach vorheriger Bedarfsabfrage bei den beteiligten Kommunen eine Rahmenausschreibung zur Beschaffung von 600 Feuerwehr-Einsatzhosen und 500 Einsatzjacken durchgeführt. Mit Erfolg!



Abb.: Öffentliche Einsatzdemonstration der Ravensburger Feuerwehr (Foto: flickr.com/fwnetz)

Verantwortlich hierfür war Helfried Wollensak von der Stadt Ravensburg. In einem Interview berichtete er von seinen Erfahrungen und Problemen, die damals auftraten:

„Wir hatten damals das Glück, dass es eine neue Vorgabe der Unfallkassen gab. Aufgrund dieser musste die Feuerwehreinsatzkleidung ausgetauscht werden. Dies war damals natürlich sehr zum Vorteil für unsere Ausschreibung, da wir hierdurch eine sehr hohe Stückzahl ausschreiben konnten.“ Da die Lebensdauer von Feuerwehrschtzkleidung 8 bis 10 Jahre beträgt, werden normalerweise im Bereich der Feuerwehrschtzkleidung sehr viel kleinere Margen ausgeschrieben. Feuerwehrschtzkleidung stellt sehr spezielle und bestimmte Qualitätsanforderungen an die Arbeitskleidung. Als Anbieter kamen laut Helfried Wollensak damals wie heute nur sehr wenige Fachfirmen in Frage. „Wir haben die Fachfirmen im Vorfeld der Ausschreibung natürlich über die zusätzlichen sozialen Anforderungen informiert. Die Rückmeldungen hierzu waren aber sehr unterschiedlich: Von Zustimmung bis Ablehnung oder auch keine Reaktion war alles dabei.“ Die zusätzlichen sozialen Anforderungen sollten in Form einer Selbsterklärung erfolgen, in der der Anbieter nachweist, dass bei der Produktion, sofern diese in Afrika, Asien oder Lateinamerika erfolgt, der soziale Mindeststandard zu Kinderarbeit der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) eingehalten wird.

Aufgrund der geringen Anzahl potenzieller Bieter (Fachfirmen) sah Helfried Wollensak keine Möglichkeit, die Einhaltung strengerer sozialer Kriterien zu fordern, wie sie beispielsweise der „Code of Labour Practices“ der Fair Wear Foundation (FWF) berücksichtigt. Die Selbsterklärung des Anbieters bezog sich auch nicht auf die Vorlieferanten und/oder ein vorgeschriebenes Audit vor Ort. „Den Zuschlag für die Ausschreibung der Stadt Ravensburg bekam letztlich ein Anbieter aus Österreich, der seine Schutzbekleidung in Kroatien nähen lässt. Dadurch waren die zusätzlichen sozialen Anforderungen ja bereits erfüllt, da Kroatien nicht zu den relevanten Ländern zählt.“

6 Weiterführende Informationen

6.1 Allgemein

Leitfaden Nachhaltige Beschaffung konkret, Arbeitshilfe für den umweltfreundlichen und sozialverträglichen Einkauf in Kommunen, LUBW, 2014:

https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/nachhaltigkeit/nachhaltige-kommunale-beschaffung_neu
Übersicht über Siegel, die faire und soziale Aspekte entlang der Produktionskette von Textilien berücksichtigen: www.ecotopten.de/ > Hose, Hemd & Co

Leitfaden zur nachhaltigen Beschaffung von Textilprodukten in Hessen: www.hessen-nachhaltig.de/web/nachhaltige-beschaffung/3.-produktgruppenidentifikation

EU-Kriterien für die umweltorientierte öffentliche Beschaffung von Textilien, Europäische Kommission (2009): ec.europa.eu/environment/gpp/pdf/criteria/textiles_de.pdf

Ergebnisse des Forschungsprojekts Evaluierung von OP-Textilien nach hygienischen, ökologischen und ökonomischen Kriterien (Laufzeit 01/2004 –12/2010) inklusive Musterausschreibungen: http://tudresden.de/die_tu_dresden/fakultaeten/fakultaet_wirtschaftswissenschaften/bwl/bu/forschung/projekte/laufende/dateien/Ergebnisbroschuere%20OPTEx.pdf .

6.2 Siegel

EU-Umweltzeichen: Das Europäische Umweltzeichen („Euro-Blume“) wird von der Europäischen Kommission herausgegeben. Ihm liegen für Textilien anspruchsvolle Kriterien zugrunde, die deutlich über gesetzliche Vorschriften hinausgehen. Die in diesem Wegweiser genannten ökologischen Mindestkriterien für Textilien sind dem Europäischen Umweltzeichen entnommen, das auch ausdrücklich die ILO-Kernnormen enthält. www.eu-ecolabel.de/



bluesign®-Zertifikat: Das bluesign® Siegel ist ein Umweltzertifikat der Schweizer Zertifizierungsfirma bluesign technologies ag. Es zertifiziert nicht nur Endprodukte, sondern auch textile Artikel auf verschiedenen Verarbeitungsebenen (z. B. Garne, Halbfertigware, fertige Stoffe, Accessoires) sowie Textilhilfsmittel und in der Textilindustrie verwendete Farbstoffe. Die Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen findet durch die bluesign technologies ag selbst statt. Dabei werden auch die Produktionsstandorte überprüft. Die Arbeitssicherheit muss über die Einhaltung der 10 Prinzipien der UN Global Compact Initiative umgesetzt werden, eine freiwillige Initiative, die nicht rechtsverbindlich ist.



www.bluesign.com/index.php?id=52&L=1

Global Organic Textile Standard: Der Global Organic Textile Standard (GOTS) wurde vom Internationalen Verband der Naturtextilwirtschaft (IVN) zusammen mit anderen Verbänden entwickelt. Er kennzeichnet Textilien, die mindestens 95 Prozent Naturfasern aus Bioanbau enthalten. Die Anforderungen von GOTS richten sich in erster Linie an die ökologische und soziale Verbesserung der Textilherstellung mit ausdrücklichem Bezug zu den ILO-Kernnormen.



<http://www.global-standard.org>

Umweltzeichen Blauer Engel: Der Blaue Engel ist ein staatliches Umweltkennzeichen. Er ist das erste und älteste produktbezogene Umweltzeichen der Welt. Der Inhaber des Zeichens ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB). Der Blaue Engel wird auch für Textilien (RAL-UZ-154) vergeben. Für Textilien legt er anspruchsvolle Kriterien zugrunde, die deutlich über gesetzliche Bestimmungen hinausgehen und auch die ILO-Kernnormen entlang der gesamten textilen Kette vorschreibt.

www.blauer-engel.de/produktwelt/haushalt-wohnen/textilien



Fairtrade: Das Fairtrade-Siegel ist das bekannteste Siegel im Fairen Handel. Es kennzeichnet auch Baumwolltextilien aus fairem Handel („Fairtrade Certified Cotton“), welcher vor allem menschenwürdige Lebens- und Arbeitsbedingungen für die Baumwollbauern, aber auch eine umweltverträgliche Produktion unterstützt. Die Kontrolle erfolgt nach einem standardisierten System der Zertifizierungsgesellschaft FLO-CERT GmbH, dem weltweit größten Dienstleister für Sozialzertifizierung. www.fairtrade-deutschland.de/produzenten/baumwolle/



Fair Wear Foundation: Die Fair Wear Foundation (FWF) ist eine unabhängige Non-Profit-Organisation, die mit Unternehmen und Herstellern zusammenarbeitet, um die Arbeitsbedingungen in der Textilindustrie zu verbessern. Bei dem Siegel handelt es sich um einen Sozialstandard für Textilien mit Fokus auf die Produktionsphase der Näharbeiten. Die Basis der Zusammenarbeit mit Firmen ist der sogenannte „Code of Labour Practices“ (Leitlinien zu Arbeitspraktiken), der auch auf den ILO-Kernnormen beruht.

www.fairwear.org/10/home/



IVN-BEST-Standard: Mit dem IVN-BEST-Standard werden die seit dem Jahr 2000 vom Internationalen Verband der Naturtextilwirtschaft e. V. (IVN) entworfenen Richtlinien für Naturtextilien umgesetzt. Die Anforderungen des Gütezeichens bilden die gesamte textile Produktionskette ab, in ökologischer und sozialverantwortlicher Hinsicht. IVN-BEST kennzeichnet Produkte, bei denen die Textilfasern zu 100 Prozent aus Bioanbau oder ökologischer Tierhaltung stammen. Die Kriterien für die Vergabe des Labels werden von unabhängigen Stellen mitentwickelt und der Vergabeprozess ist transparent. Betriebe sind verpflichtet verbindliche Sozialstandards einzuhalten, die sich an den ILO-Kernnormen orientieren.

www.naturtextil.de/profil/qualitaetszeichen/best.html



Der Sozialstandard SA8000: Zur Verbesserung der weltweiten Arbeitsbedingungen wurde 1997 der internationale Sozialstandard SA8000 von der Nichtregierungsorganisation Social Accountability International (SAI) in den USA entwickelt. SA steht für Social Accountability und bedeutet soziale Verantwortung. Grundlagen sind nicht nur die ILO-Kernnormen, sondern weitere ILO-Normen, die UN-Deklaration der Menschenrechte und die UN-Konvention für Kinderrechte. Neben einem internen SAI-Team zur Abwicklung der Geschäfte gibt es ein beratendes Gremium mit Vertretern von Firmen, Gewerkschaften, Nichtregierungsorganisationen und Regierungen. Dieses trägt die Verantwortung für die Überprüfung und Anpassung. Die Zertifizierung der Betriebe erfolgt durch akkreditierte Zertifizierer wie beispielsweise den TÜV.

www.sa-intl.org/



Anhang 1 – Mindestkriterien

Die nachfolgend genannten Einzelkriterien, die das angebotene Produkt als Mindestanforderung einhalten muss, sind den Vergabekriterien des EU-Umweltzeichens für Textilerzeugnisse (Kommissionsbeschluss 2014/350/EU) entnommen: www.eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:JOL_2014_174_R_0015.

Als Nachweis für die Einhaltung der Einzelkriterien sind folgende Nachweismöglichkeiten vorgesehen, die jeweils hinter dem Einzelkriterium als Abkürzung genannt werden:

Abkürzung	Nachweismöglichkeit
[K]	Vorlage einer Konformitätserklärung des Anbieters, Zulieferers oder Herstellers
[P]	Vorlage eines Prüfprotokolls , das die Einhaltung der Einzelkriterien gemäß den Prüfbedingungen des genannten EU-Umweltzeichens nachweist
[G]	Vorlage eines dem EU-Umweltzeichen vergleichbaren Gütezeichens , für dessen Nutzung ein dem EU-Umweltzeichen vergleichbarer Nachweis zur Einhaltung der Einzelkriterien erbracht werden muss

a. Fasern

Textilfasern, die mehr als 5 Prozent des Gesamtgewichts der in dem Produkt enthaltenen Textilfasern ausmachen, halten die hier aufgeführten Kriterien ein:

- **Acryl:**
 - Die Acrylnitril-Emissionen in die Luft (während der Polymerisierung und bis zu der für den Spinnprozess bereiten Lösung), betragen als Jahresmittelwert weniger als 1 g/kg hergestellte Fasern. [K] [G]
 - Die Arbeitsplatz-Emissionen von N,N-dimethylacetamide (127-19-5) in die Luft während der Polymerisierung und des Spinnprozesses übersteigen ein Indicative Occupational Exposure Limit Value (IOELV) von 10.0 ppm nicht. [P] [G]
- **Baumwolle oder andere natürliche Zellulosefasern** (inkl. Kapok):
 - Baumwolle ist ohne die folgenden Substanzen gewachsen und enthält insgesamt nicht mehr als 0,05 ppm (parts per million) der nachfolgend genannten Substanzen [P] [G]: Alachlor, aldicarb, aldrin, campheclor (toxaphene), captafol, chlordane, 2,4,5-T, chlordimeform, chlorobenzilate, cypermethrin, DDT, dieldrin, dinoseb and its salts, endosulfan, endrin, glyphosulfate, heptachlor, hexachlorobenzene, hexachlorocyclohexane (total isomers), methamidophos, methyl-o-dematon, methylparathion, monocrotophos, neonicotinoids (clothianidine, imidacloprid, thiametoxam), parathion, phosphamidon, pentachlorophenol, thiofanex, triafanex, triazophos.

□ **Wolle und andere Keratinfasern:**

die Summe an Ektoparasitiziden hält folgende Grenzwerte ein [P] [G]:

Ektoparasitizid- Gruppen	Gesamtsumme der Grenzwerte
γ-hexachlorocyclohexane (lindane), α-hexachlorocyclohexane, β-hexachlorocyclohexane, δ-hexachlorocyclohexane, aldrin, dieldrin, endrin, p,p'-DDT, p,p'-DDD	0,5 ppm
cypermethrin, deltamethrin, fenvalerate, cyhalothrin, flumethrin	0,5 ppm
diazinon, propetamphos, chlorfenvinphos, dichlofenthion, chlorpyrifos, fenchlorphos	2 ppm
diflubenzuron, triflumuron, dicyclanil	2 ppm

□ **Elastan:**

- Organo-Zinnverbindungen werden nicht zur Produktion der Fasern verwendet. [K] [G]
- Die Arbeitsplatz-Emissionen in die Luft während der Polymerisation und dem Spinnen hält folgende Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte (IOELV) ein [P] [G]:
 - diphenylmethane-4,4'-diisocyanate (101-68-8): 0,005 ppm
 - toluene-2,4-diisocyanate (584-84-9): 0,005 ppm
 - N,N-dimethylacetamide (127-19-5): 10,0 ppm

□ **Künstliche Zellulose-Kunstfasern** (einschließlich Viskose, Modal und Lyocell):

- Zellstoff Produktion: Mindestens 25 Prozent der Zellstofffasern stammen aus nachhaltiger Forstwirtschaft nach den Prinzipien der UN FAO. Die übrigen Zellstofffasern stammen aus le-galer Forstwirtschaft und Plantagen. [P] [G]
- Zellstoff für die Faserproduktion wird ohne Elementarchlor gebleicht. Der sich ergebende Gesamtbetrag von Chlor und organisch gebundenem Chlor in den fertigen Fasern (OX) hält 150 ppm oder im Abwasser der Zellstoffproduktion (AOX) 0,170 kg/ADt Zellstoff ein. [P] [G]
- Bei Viskose- und Modalfasern hält der Schwefelgehalt der Emissionen von Schwefelverbindungen in die Luft infolge der Verarbeitung während der Faserproduktion ausgedrückt als Jah-resmittelwert folgende Grenzwerte ein [K] [G]:

Faser Typ	Grenzwert (g S/kg)
Stapelfasern	30 g/kg
Filamentfasern	
□ sog. „Batch washing“	40 g/kg
□ sog. „Integrated washing“	170 g/kg

- **Polypropylen:** Pigmente auf Bleibasis werden nicht verwendet. [K] [G]
- **Polyamid (oder Nylon):**
 - Die N₂O-Emissionen während der Monomer-Produktion in die Luft halten als Jahresmittelwert den Grenzwert 9,0 g N₂O/kg erzeugter Polyamid-6-Faser oder Polyamid-6.6-Faser ein. [K] [G]
- **Polyester:**
 - Die Menge von Antimon in den Polyesterfasern hält den Grenzwert 260 ppm ein (ausgenommen sind Polyesterfasern aus recyceltem PET). [K] [G]
 - Die Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen während der Polymerisierung von Polyester halten als Jahresmittelwerte die Grenzwerte 1,2 g/kg PET chips und 10,3 g/kg Filament-faser ein. [P] [G]

b. Beschichtungen, Laminierungen und Membranen

- Komponenten aus Polyurethan entsprechen den Anforderungen für Elastan. [P] [G]
- Komponenten aus Polyester entsprechen den Anforderungen für Antimon in Polyesterfasern und Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen während der Polymerisierung von Polyester (vgl. oben). [P] [G]
- Polymere sind frei von folgenden Phthalaten [P] [G]:
DEHP (Bis-(2-ethylhexyl)-phthalate), BBP (Butylbenzylphthalate), DBP (Dibutylphthalate), DMEP (Bis2-methoxyethyl-phthalate), DIBP (Diisobutylphthalat), DIHP (Di-C6-8-branched alkylphthalates), DHNUP (Di-C7-11-branched alkylphthalates), DHP (Di-n-hexylphthalate).

c. Anforderungen an das Endprodukt

- Das Endprodukt und die Produktionsrezepte, die für die Endproduktion verwendet werden, sind frei von den im EU-Umweltzeichen in der „Restricted Substance List“ (RSL) aufgeführten Stoffen oder liegen nicht über deren Grenzwert-Konzentrationen. Die RSL liegt den Zulieferern und den Verantwortlichen für das Spinnen, Färben, Drucken und für Veredelungsschritte vor. [K] [G]
- Das Endprodukt inklusive seiner Komponenten oder Accessoires ist frei von folgenden Substanzen, die
 - den Kriterien in Artikel 57 der Regulation (EC) Nr. 1907/2006 entsprechen, [K] [G];
 - entsprechend des in Artikel 59 der Regulation (EC) Nr. 1907/2006 beschriebenen Vorgangs identifiziert wurden (Kandidatenliste für besonders besorgniserregende Stoffe), [K] [G];
 - in der Tabelle „Restricted hazard classifications and risk phrases and their CLP categorisation“ des oben genannten EU-Umweltzeichens aufgeführt sind (abzüglich der dort genannten Ausnahmen) und während des Färbe-, Drucks- und Veredelungsprozesses verwendet werden und auf dem Endprodukt verbleiben. [K] [G]

Anhang 2 – Bietererklärung

Beachtung der Grundprinzipien und Kernarbeitsnormen der ILO

1. Der Auftragnehmer und seine Unterauftragnehmer sind verpflichtet, bei der Ausführung des Auftrages die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit gemäß der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) vom 18.06.1998 einzuhalten. Es sind dies:
 - die Vereinigungsfreiheit und das Recht zu Kollektivverhandlungen,
 - die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit,
 - die Abschaffung der Kinderarbeit und
 - die Beseitigung der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf.

2. Auftragnehmer und Unterauftragnehmer sind insbesondere verpflichtet, bei der Ausführung des Auftrages die Vorschriften einzuhalten, mit denen die entsprechenden Kernarbeitsnormen der ILO in nationales Recht umgesetzt worden sind. Bei den Kernarbeitsnormen handelt es sich um die Übereinkommen Nr. 29, Nr. 87, Nr. 98, Nr. 100, Nr. 105, Nr. 111, Nr. 138 und Nr. 182.

Soweit nationales Recht eines Landes gilt, in dem eine oder mehrere Kernarbeitsnormen nicht ratifiziert oder nicht in nationales Recht umgesetzt worden sind, sind Auftragnehmer und Unterauftragnehmer verpflichtet, den Wesensgehalt der betreffenden Kernarbeitsnormen trotzdem einzuhalten.

3. Bei Sachlieferungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, nur solche Waren zu liefern, bei deren Herstellung die in Nummer 1 erwähnten Rechte und Prinzipien sowie die in Nummer 2 erwähnten Vorschriften eingehalten wurden. Herstellung in diesem Sinne umfasst die letzte wesentliche Be- oder Verarbeitung und alle folgenden Be- und Verarbeitungen. Wesentlich ist eine Be- oder Verarbeitung dann, wenn sie nach dem Zollrecht der EU den Ursprung der Ware in dem betreffenden Land begründet.

4. Die Leistung oder Lieferung des Produktes/der Produkte wurde oder wird ganz oder teilweise in Asien, Afrika oder Lateinamerika erbracht oder hergestellt bzw. verarbeitet.

Bitte ankreuzen:

nein, weiter mit Nr. 7 und 8

oder

ja, weiter mit Nr. 5, 6, 7 und 8

Nachhaltige Arbeitskleidung

5. Die Beachtung der Grundprinzipien und Kernarbeitsnormen der ILO wird durch ein entsprechendes Zertifikat bzw. eine inhaltlich entsprechende Bescheinigung unabhängiger Dritter nachgewiesen. Nur wenn es im Ausnahmefall kein Zertifikat bzw. keine inhaltlich entsprechende Bescheinigung unabhängiger Dritter für das angebotene Produkt gibt, ist eine Eigenerklärung abzugeben.

Bitte ankreuzen:

- Ich/wir füge/en unserem Angebot das Zertifikat/die Bescheinigung von
(bitte Aussteller eintragen) bei.

oder

- Ich/Wir erkläre/en, dass es für die angebotene Leistung kein Zertifikat bzw. eine inhaltlich entsprechende Bescheinigung unabhängiger Dritter gibt und sichere/en zu, dass die Herstellung bzw. Bearbeitung der zu liefernden Produkte im Sinn der ILO-Kernarbeitsnormen (Übereinkommen Nr. 29, Nr. 87, Nr. 98, Nr. 100, Nr. 105, Nr. 111, Nr. 138 und Nr. 182) erfolgt bzw. erfolgt ist sowie ohne Verstöße gegen Verpflichtungen ist, die sich aus der Umsetzung dieses Übereinkommens oder aus anderen nationalen oder internationalen Vorschriften zur Umsetzung der ILO-Kernarbeitsnormen ergeben.

6. Angebote werden bei Nichtvorlage des Zertifikates bzw. einer inhaltlich entsprechenden Bescheinigung Dritter bzw. Nichtabgabe der Eigenerklärung bei Angebotsabgabe ausgeschlossen.
7. Falsche Abgaben hinsichtlich der vorstehenden Erklärungen haben den Ausschluss von diesem Vergabeverfahren zur Folge.
8. Die vorstehenden Erklärungen werden im Auftragsfall als zusätzliche Bedingungen für die Auftragsausführung Vertragsbestandteil. Verstößt der Auftragnehmer gegen eine der oben genannten Verpflichtungen, so handelt es sich um eine erhebliche Pflichtverletzung des Auftragnehmers, so dass der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz verlangen kann. Weitere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

Ich/Wir erkläre/en, dass bei der Herstellung der von uns gelieferten Produkte die oben genannten Grundprinzipien und Kernarbeitsnormen erfüllt wurden.

....., den
(Ort, Datum) (Unterschrift des Bieters)



Nachhaltigkeitsstrategie Baden-Württemberg

Nachhaltig handeln heißt, nicht auf Kosten von Menschen in anderen Regionen der Erde zu leben oder die Erfüllung der Bedürfnisse zukünftiger Generationen zu gefährden. Wirtschaftliche, soziale und ökologische Aspekte sind gleichermaßen zu berücksichtigen. Dabei bildet die Belastbarkeit der Erde und der Natur die absolute Grenze: Ein Rückgang an natürlichen Ressourcen, also der Abbau von Rohstoffen oder der Verlust natürlicher Lebensräume, kann nicht durch steigendes Kapital in einem der anderen Bereiche ausgeglichen werden.

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, Nachhaltigkeit zum zentralen Entscheidungskriterium der Landespolitik zu machen und gleichzeitig eine Plattform zu bieten, um Fragen nachhaltiger Entwicklung in Kooperation mit den gesellschaftlichen Akteuren anzugehen. Für die nachhaltige Entwicklung Baden-Württembergs besonders relevante Zielgruppen werden im Rahmen zielgruppenspezifischer Initiativen eingebunden. Mit der Kommunalen Initiative Nachhaltigkeit soll nachhaltiges Handeln fest in den Kommunen verankert und eine größere Vernetzung mit der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes erreicht werden.

Die Kommunale Initiative Nachhaltigkeit wird vom Nachhaltigkeitsbüro der LUBW in enger Zusammenarbeit mit dem Umweltministerium umgesetzt.

Folgende Elemente stehen hier im Fokus:

- Nachhaltigkeitsindikatoren und -berichte
- kommunale Beschaffung unter Nachhaltigkeitsaspekten
- Nachhaltigkeitsprüfung
- Energie- und Umweltmanagement in Kommunen
- Erfahrungsaustausch und Bürgerbeteiligung

Mehr Infos

www.nachhaltigkeitsstrategie.de

